

Recht kurz bitte (29)

Wendepunkt bei Maßnahmen für erneuerbare Energie

Von Mikio Tanaka

Mit der Einführung des Erneuerbare Energien (EE)-Gesetzes im Juli 2012 samt hoher Einspeisevergütungen (EsV) hat die bis dahin schleppend vorangehende Verbreitung der EE – insbesondere der Photovoltaik (PV) – einen rasanten Aufschwung erlebt. Es kam in der Folge aber auch zu Missbrauch. Um dem entgegenzuwirken hat das Wirtschaftsministerium (METI) am 22. Januar 2015 eine Reform der EE-Verordnung vorgenommen. Aus der Vielzahl der Änderungen sollen im Folgenden hauptsächlich die die PV betreffenden Änderungen knapp zusammengefasst werden. Je nach Inhalt gelten die neuen Regelungen ab unterschiedlichen Terminen.

Mehr Kontrolle

In extremen Fällen wurde das EsV-System offensichtlich missbraucht. Zum Beispiel sicherten sich einige Betreiber über angemeldete Projekte die hohen EsV, um dann lange mit der Umsetzung zu warten – bis die Preise für Solarmodule sinken. In einigen dieser Fälle erkannte das METI dem Projektbetreiber „Wille und Fähigkeit“ ab, die angemeldete Anlage tatsächlich zu betreiben. Die eigentlich gesicherte EsV wurde zurückgenommen. Zusätzlich wurde für Projekte, die ab April 2014 genehmigt wurden, eine Frist eingeführt, innerhalb derer nach Erhalt der Genehmigung mit dem Bau begonnen werden muss.

Nun wurden weitere wichtige Änderungen angekündigt: Bisher richtete sich die Höhe der EsV nach dem jeweils späteren Zeitpunkt (a) der Genehmigung durch das METI oder (b) des Eingangs des Netzanschlussantrags beim Versorger. In Zukunft soll letzteres durch (c) den Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsabschlusses zum Netzanschluss ersetzt werden. In Fällen, in denen aus Gründen seitens des Versorgers der Antrag nach Eingang dort 270 Tage lang nicht bearbeitet wurde, gilt die EsV vom 270. Tag nach Folgetag der Beantragung. „Last-minute“-Anträge vor Geschäftsjahresende, um die EsV des laufenden Geschäftsjahres zu sichern, ergeben so keinen Sinn mehr.

Für Änderungen der Leistung oder der Basisspezifikationen, einschließlich eines Wechsels des Anlagenherstellers, ist ab 15. Februar 2015 grundsätzlich – wenngleich es viele Ausnahmen gibt – eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Die EsV richtet sich dann nach der zum Datum der Änderungsgenehmigung gültigen (niedrigeren) EsV. Da so eine Verminderung der EsV

bei Projekten wahrscheinlich wird, deren Bau auch lange nach Genehmigung noch nicht begonnen wurde, wird der Weiterverkauf von Projekten *de facto* schwieriger. Ferner ist geplant, dass der Anschlussrahmen aufgehoben werden kann, wenn innerhalb eines Monats nach Abschluss des Anschlussvertrags die Gebühren für die Anschlussarbeiten nicht eingezahlt werden oder bis zum vertraglich vereinbarten Termin die Anlage nicht in Betrieb genommen wird.

Aufnahmekapazität

Ein weiteres Problem stellt sich in Regionen mit geringem Energiebedarf, wie Kyushu oder Hokkaido, wo es je nach Wetter zu einer Überlastung des Netzes kommen könnte. Bisher konnten die Versorgungsunternehmen Projektbetreiber insgesamt bis zu 30 Tage pro Jahr auffordern, die Stromübertragung kompensationslos zu unterbrechen. Nach der Reform wird dies detaillierter geregelt: Nun können die Versorger solche Unterbrechungen flexibel auf bis zu 360 Stunden bei Solar- und bis zu 720 Stunden pro Jahr bei Windenergie aufteilen. Ferner wird es verpflichtend, einen fernsteuerbaren Power Conditioner einzuführen.

Für Anträge, die nach der Reform gestellt werden, fällt die Befristung dieses Zeitraumes für sogenannte „aussondierte“ Versorger weg. Dies sind jene, bei denen das beantragte Anschlussvolumen bereits die Aufnahmekapazität übersteigt oder zu übersteigen droht. Bei der Berechnung der „Aufnahmekapazität“ der Netze geht man davon aus, dass die AKW wieder in Betrieb genommen werden. Medienberichten zufolge wird dies damit begründet, dass sich EE – ausgenommen Geothermie – aufgrund ihrer Volatilität durch die Abhängigkeit vom Wetter nicht zur Bereitstellung der Grundlast eignen. Zudem wolle die japanische Regierung die AKW schon wegen der Kosten wieder ans Netz bringen. Angesichts dieser Veränderungen dürfte die EsV für diese „aussondierten“ Versorger erheblich an Bedeutung verlieren. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com